

## 3. Spezielle Informationen zum Ausfallsbonus III

### 3.1. Wie hoch ist der Ausfallsbonus III und für welche Zeiträume kann er beantragt werden?

Der Ausfallsbonus III ist die zweite Verlängerung des Ausfallsbonus und kann für die Kalendermonate November 2021, Dezember 2021, Jänner 2022, Februar 2022 und/oder März 2022 beantragt werden. Wie der Ausfallsbonus II besteht der Ausfallsbonus III nur aus einem Bonus.

Der Ausfallsbonus III ist mit EUR 80.000 pro Kalendermonat gedeckelt. Bei Vorliegen der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen beträgt er – entsprechend der Regelung beim Ausfallsbonus – auf jeden Fall EUR 100 (Mindesthöhe). Die genaue Höhe des Ausfallsbonus III richtet sich nach der Höhe des im ausgewählten Betrachtungszeitraum erlittenen Umsatzausfalls und der Branche, in der das Unternehmen im Betrachtungszeitraum überwiegend tätig war; dabei wird der Umsatzausfall des Betrachtungszeitraums mit dem im Anhang 2 der VO Ausfallsbonus III für die jeweilige Branche angegebenen Prozentsatz multipliziert.

### 3.2. Welcher Branchen-Prozentsatz ist bei der Berechnung des Ausfallsbonus III für mein Unternehmen heranzuziehen?

Der Prozentsatz, der bei der Berechnung des Ausfallsbonus III mit dem Umsatzausfall zu multiplizieren ist, richtet sich nach der ÖNACE-Nr. der Branche, in der das Unternehmen im Betrachtungszeitraum überwiegend zur Erzielung seiner Umsätze beziehungsweise Umsatzerlöse tätig war. Er ist dem Anhang 2 der VO Ausfallsbonus III zu entnehmen und entspricht dem Prozentsatz laut Anhang 2 der VO Ausfallsbonus II.

### 3.3. Welche Höchstbeträge und Deckelungen müssen beim Ausfallsbonus III beachtet werden?

Beim Ausfallsbonus III beträgt der maximale Auszahlungsbetrag EUR 80.000/Kalendermonat. Außerdem ist die Höhe des Ausfallsbonus III insofern gedeckelt, als die Summe aus Ausfallsbonus III und auf den Betrachtungszeitraum entfallenden

Kurzarbeitsbeihilfen nicht die Vergleichsumsätze gemäß Punkt 4.5 der Richtlinien zum Ausfallsbonus III übersteigen darf.

Europarechtlich stellt der Ausfallsbonus III ebenso wie der Ausfallsbonus und der Ausfallsbonus II eine Beihilfe im Sinne des Abschnitts 3.1 des Befristeten Beihilferahmens dar. Unter bestimmten Umständen kann sich aufgrund der Vorgaben der Europäischen Union daraus eine Deckelung des Auszahlungsbetrages ergeben. Auch wenn ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ vorliegt, ist der Auszahlungsbetrag des Ausfallsbonus III zusätzlich gedeckelt (siehe dazu FAQ 1.49 bis 1.52).

### **3.4. Welche Monate sind als Vergleichszeiträume für den Ausfallsbonus III heranzuziehen?**

Vergleichszeitraum (VZ) ist der dem Kalendermonat des Betrachtungszeitraums (BZ) entsprechende Kalendermonat aus dem Zeitraum März 2019 bis Februar 2020.

- BZ November 2021 – VZ November 2019
- BZ Dezember 2021 – VZ Dezember 2019
- BZ Jänner 2022 – VZ Jänner 2020
- BZ Februar 2022 – VZ Februar 2020
- BZ März 2022 – VZ März 2019

### **3.5. Wie werden bei der Berechnung des Ausfallsbonus III die Kurzarbeitsbeihilfen berücksichtigt?**

Die Summe aus Ausfallsbonus III und auf den Betrachtungszeitraum entfallenden Kurzarbeitsbeihilfen darf nicht die Vergleichsumsätze gemäß Punkt 4.5 der Richtlinien zum Ausfallsbonus III übersteigen. Der Ausfallsbonus III ist mit EUR 80.000 pro Kalendermonat gedeckelt.

Beispiel siehe FAQ 2.5.

**Bitte beachten Sie:** in diesem Beispiel zum Ausfallsbonus III gilt als Annahme, dass der beihilfenrechtliche Höchstbetrag von EUR 2.300.000 nicht ausgeschöpft wurde.

### 3.6. Innerhalb welcher Frist müssen die Anträge gestellt werden?

Der Ausfallsbonus III kann ab dem 16. des auf den Betrachtungszeitraum folgenden Kalendermonats bis zum 15. des auf den Betrachtungszeitraum viertfolgenden Kalendermonats beantragt werden.

Es ergeben sich daher folgende Antragsfristen:

- Ausfallsbonus III für November 2021: 16. Dezember 2021 – 15. März 2022
- Ausfallsbonus III für Dezember 2021: 16. Jänner 2022 – 15. April 2022
- Ausfallsbonus III für Jänner 2022: 16. Februar 2022 – 15. Mai 2022
- Ausfallsbonus III für Februar 2022: 16. März 2022 – 15. Juni 2022
- Ausfallsbonus III für März 2022: 16. April 2022 – 15. Juli 2022

### 3.7. Was sind die wesentlichen Unterschiede des Ausfallsbonus III zum Ausfallsbonus?

- Für den Ausfallsbonus III ist es erforderlich, dass das Unternehmen im als Betrachtungszeitraum herangezogenen Kalendermonat (November 2021, Dezember 2021, Jänner 2022, Februar 2022, März 2022) wie im Ausfallsbonus einen Umsatzausfall **von mindestens 40 Prozent** erleidet.
- Im Rahmen des Ausfallsbonus III kann wie beim Ausfallsbonus II kein Vorschuss auf den FKZ 800.000 beantragt werden.
- Die Höhe des Ausfallsbonus III richtet sich wie beim Ausfallsbonus II nach der Branche, in der das Unternehmen im ausgewählten Betrachtungszeitraum überwiegend tätig war.
- Die Höhe des Ausfallsbonus III kann wie beim Ausfallsbonus II durch abgerechnete Kurzarbeitsbeihilfen verringert werden (siehe FAQ 3.5).
- Die Antragsfristen sind beim Ausfallsbonus III wie beim Ausfallsbonus II um einen Monat länger als beim Ausfallsbonus.
- In Punkt 3.2.9 der Richtlinien für den Ausfallsbonus III ist wie beim Ausfallsbonus II eine Anti-Missbrauchsvorschrift im Zusammenhang mit der Kündigung von Mitarbeitern vorgesehen (siehe FAQ 2.7).

Wie beim Ausfallsbonus II sind folgende Voraussetzungen und Bestimmungen nun ausdrücklich in den Richtlinien für den Ausfallsbonus III angeführt, ergaben sich aber

bereits für den Ausfallsbonus aus der Zusammenschau der Bestimmungen der VO  
Ausfallsbonus bzw. deren Interpretation:

- Das Unternehmen hat im Rahmen einer Gesamtstrategie schadensmindernde Maßnahmen zu setzen, um den – als Bemessungsgrundlage für den Ausfallsbonus (II/III) dienenden – Umsatzausfall zu reduzieren (Schadensminderungspflicht mittels ex ante Betrachtung; Punkt 3.1.8 der Richtlinien).
- Umsätze beziehungsweise Umsatzerlöse, die bereits bei der Beantragung eines anderen Ausfallsbonus (II/III) berücksichtigt wurden, sind nicht neuerlich zu berücksichtigen (Punkte 4.5.2 und 4.6 der Richtlinien)
- Umsatzausfälle, die sich in der jeweiligen Periode nur aufgrund einer Änderung des Abrechnungszeitraums oder einer Änderung der Art der Umsatzermittlung ergeben, sind nicht zu berücksichtigen (Punkt 4.1 der Richtlinien)